

# Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Krün

Aufgrund des Art. 14 des Bayer.Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S.499 -BayRS 2129-1-1-U) erläßt die Gemeinde Krün folgende

## Verordnung

### § 1

#### Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel, Decken und Betten, das Hämmern, das mechanische Sägen, das Hacken von Holz, die Benutzung von Bohrmaschinen, Gartenhäckslern oder von Rasenmähern, Laubkehrmaschinen und motorisierten Heckenscheren.
- (3) Die in § 6 Abs. 1 und 2 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärmverordnung - 8. BImSchV vom 13.07.1992 -BGBl. I. Seite 1248) enthaltenen Regelungen des Betriebs von Rasenmähern werden damit zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe gem. § 6 Abs. 4 der genannten Verordnung eingeschränkt.

### § 2

#### Ausnahmen

Die Gemeinde Krün kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung angegebenen Zeiten ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder
- b) einer Auflage der aufgrund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krün, den 13. Oktober 1992



(Zahler)

1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

angeschlagen am: 26.11.92

abgenommen am: 11. Dez. 1992



# Bekanntmachung

**Betr.: Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

Die Gemeinde hat die beigeheftete **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten** erlassen. Die Verordnung tritt am 27.10.1992 in Kraft.

Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung (Kämmerei) auf.

Krün, 26.11.1992



(Zahler)

1. Bürgermeister